



Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

*Per Mail:* michelle.laug@seco.admin.ch

Bern, 26. Januar 2023

## **Vernehmlassungsantwort zum Foltergütergesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Wir begrüssen das neue Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG), der dazu dient, die Europaratsempfehlung umzusetzen und die seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und derer der EU zu schliessen. Der Handel von Gütern, die zur Folter, zur grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, oder zu einer Todesstrafe dienen, sollen nun vollumfänglich untersagt werden.

Der Einsatz für die Achtung der Menschenrechte ist in der Schweiz ein Verfassungs- und Gesetzesauftrag. Die Abschaffung der Todesstrafe sowie die Folterprävention sind zudem konkrete Ziele der Aussenpolitischen Strategie des Bundesrats 2020-2023. In den letzten vierzig Jahren hat die Schweiz auf die Ausarbeitung des Übereinkommens gegen Folter und des Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen gegen Folter hingearbeitet, die beide auf Initiativen der Schweiz zurückzuführen sind. Ausdrücklich unterstützt die EVP diese Bemühungen. Mit dem Gesetz über Güter, die zur Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden, bekräftigt die Schweiz ihren Willen, das Auftreten von Folter zu verhindern und die Todesstrafe aktiv zu bekämpfen. Die im erläuternden Bericht erwähnten sektoralen Gesetze, die gewisse Güter abdecken, sind ungenügend, da diese Gesetze nicht abdecken, ob die Güter zur Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden und sie hierfür keine Ablehnungskriterien beinhalten. Ein weiterer Schritt kann mit der Kriminalisierung von Folter als eigenständiger Straftatbestand im Schweizer Strafrecht gemacht werden, welche dem Parlament vorliegt. Die EVP unterstützt den Vorstoss und die beiden Kommissionen für Rechtsfragen stehen dem neuen Straftatbestand positiv gegenüber.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt die Anforderungen der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter und zu anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden, sowie der EU-Verordnung von 2005 betreffend den Handel mit diesen Gütern.

Unseres Erachtens sind die in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehenen Sanktionen verhältnismässig. Mehrheitlich stützt sich der Bundesrat auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates. Wir möchten

den Bundesrat ersuchen seinen Ermessensspielraum zu nutzen, um elektronische Spionagewerkzeuge hinzuzufügen. Unseres Erachtens sollen elektronische Spionagewerkzeuge (Hardware und Software) verboten werden, die es Akteuren, die gegen das Folterverbot verstossen (sei es staatlichen Behörden oder nicht-staatlichen Akteuren), ermöglichen, Informationen oder andere Daten von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger zu extrahieren. Zusätzlich empfehlen wir Kontakt-Elektroschockwaffen (z.B. Elektroschock-Knüppel, Schutzschilde und Betäubungspistolen), Gefängnishauben und Stirnbänder sowie mit Gurten versehene Stühle, Bretter und Betten, die für Zwecke der Strafverfolgung bestimmt sind, in die Verordnung aufzunehmen.

Im Folgenden nimmt die EVP detailliert zum Gesetzesentwurf Stellung.

### **Titel**

Aus unserer Sicht ist der Titel zu eng formuliert. Wir schlagen vor, dass er umbenannt wird zu: *Bundesgesetz über den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden.*

### **Zu Art. 1 Abs. 3**

Der Bundesrat orientiert sich an den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Empfehlung CM/Rec(2011)2 des Europarats vom 31. März 2011 umsetzen. Wir empfehlen zusätzlich, dass sich der Bundesrat auf die Berichte der internationalen Gremien stützt, die für den Bereich der Folter zuständig sind, sowie - vorbehaltlich der Zustimmung dieser Gremien - der künftigen nationalen Menschenrechtsinstitution (NHRI), der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und der Zivilgesellschaft.

*Vorschlag: Art. 1 Abs. 3: Der Bundesrat bestimmt, welche Güter diesem Gesetz unterliegen; er stützt sich dabei auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten des Europarats, die die Empfehlung CM/Rec(2011)2 des Europarats vom 31. März 2011 umgesetzt haben, sowie auf die Berichte der für den Bereich Folter zuständigen internationalen Stellen, der nationalen Menschenrechtsinstitution, der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter und der Zivilgesellschaft.*

### **Zu Art. 1 Abs. 4 (neu)**

Der Bundesrat soll bei der Entscheidung, ob die Liste, der dem Bundesgesetz unterliegenden Güter neu bewertet werden soll, über einen breiten Ermessensspielraum verfügen. Dennoch sollte im Gesetzestext ein Mindestzeitintervall für die Überprüfung dieser Liste festgelegt werden.

*Vorschlag: Die Liste der Güter, die diesem Gesetz unterliegen, wird mindestens alle zwei Jahre überarbeitet.*

### **Zu Art. 4 Abs. 1 Buchst. e (neu)**

Neben der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr, der Vermittlung, der Bereitstellung technischer Hilfe sowie der Bewerbung von für Folter konzipierten Gütern und technischer Hilfe für diese Güter empfehlen wir auch die Finanzierung von Unternehmen, die für Folter konzipierte Güter herstellen, zu verbieten.

*Vorschlag: Verboten sind in Bezug auf Güter, die für die Folter konzipiert sind:  
e. die Finanzierung jedes Unternehmens, das solche Güter herstellt.*

### **Zu Art. 5 Abs. 2**

Unseres Erachtens kann der Gesetzestext hier missverständlich interpretiert werden. Die Durchfuhr dieser Güter sollte nämlich verboten werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie dazu bestimmt sind, die Todesstrafe, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhängen.

*Vorschlag: Die Durchfuhr dieser Güter wird verboten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind.*

#### **Zu Art. 7 Abs. 1**

Bei der Feststellung, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter zur Verhängung der Todesstrafe verwendet werden, muss sichergestellt sein, dass sich die Genehmigungsbehörde auf die Berichte der internationalen Gremien, die für Folter zuständig sind, sowie auf die Berichte des NHRI, der NKVF, des EDA und der Zivilgesellschaft stützt. Dies kann in der Verordnung festgehalten werden.

#### **Zu Art. 7 Abs. 2 Buchst. a**

Wir empfehlen zu überprüfen, ob der Empfänger über ein Endbenutzerzertifikat ("end-user certificate") verfügt.

#### **Zu Art. 8 (neu)**

Es sollte eine Gültigkeitsdauer für die Genehmigung vorgesehen werden.

*Vorschlag: Die Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.*

#### **Zu Art. 9 (neu)**

Um einen ausreichend umfassenden Informationsaustausch zu ermöglichen und angesichts des Risikos, das mit Gütern verbunden ist, die zur Folter verwendet werden, wäre es wünschenswert, den Zeitraum, in dem die Daten vor ihrer Löschung aufbewahrt werden, ausdrücklich im Gesetz zu nennen.

*Vorschlag: Informationen über die Voraussetzungen für die Genehmigung, die Auflagen und den Entzug der Genehmigung werden zehn Jahre lang aufbewahrt.*

#### **Zu Art. 16**

Um dem Öffentlichkeitsprinzip gerecht zu werden, sollte erwähnt werden, dass der Bundesrat die Bundesversammlung öffentlich über die Anwendung dieses Gesetzes informiert.

*Vorschlag: Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung öffentlich über die Anwendung dieses Gesetzes in Form von Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz